Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail (PDF + Word) an:
rtvg@bakom.admin.ch

17. Oktober 2018

RRB-Nr.:	1018/2018
Direktion	Staatskanzlei
Unser Zeichen	2018.STA.1061
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Neues Bundesgesetz über elektronische Medien. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zur genannten Vorlage äussern zu können. Er begrüsst, dass der Bund ein zeitgemässes Gesetz über elektronische Medien erarbeitet hat, welches diese verpflichtet, Inhalte zu produzieren, die den Anforderungen des Qualitätsjournalismus genügen. Es ist der Regierung ein grosses Anliegen, dass die Bevölkerung im sich rasch wandelnden medialen Umfeld auch in Zukunft die Möglichkeit hat, über Radio, Fernsehen und Online-Medien ein inhaltlich breites, vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes Informationsangebot zu konsumieren, das alle Lebensbereiche abdeckt.

Zu den Eckpunkten der Vernehmlassungsvorlage nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Er stimmt mit dem Bundesrat überein, dass die Bundesverfassung (Art. 93 Abs. 1 BV) eine genügende Grundlage bietet, um auch die öffentliche Kommunikation im Online-Bereich zu regeln.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist es wichtig, dass die elektronischen Medien angesichts der stark rückläufigen Entwicklung der herkömmlichen Presse auf der Basis des Bundesgesetzes über elektronische Medien ihre wichtige gesellschaftliche Rolle noch besser wahrnehmen können. Ein Gesetz, das die Rolle und die Aufgabe der elektronischen Medien

auf der Basis der neusten Entwicklung definiert, trägt dazu bei, das politische System der Schweiz zu stärken – und zwar in einem internationalen Umfeld, in dem es den Medien zum Teil erschwert wird, ihre Rolle innerhalb der Gesellschaft auszuüben. Auch aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat Deregulierungen ab, die sich negativ auf die staatspolitische Aufgabe der Medien auswirken, zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beizutragen.

Der Regierungsrat erwartet, dass das Gesetz weiterhin Mindestanforderungen wie die Pflicht zur sachgerechten und ausgewogenen Darstellung von Tatsachen und Ereignissen oder das Verbot politischer Werbung im Interesse der direkten Demokratie auch für Radio- und TV-Stationen definiert. Auch konzessionierte Medien, die keine Gebührengelder erhalten, sollen einen Informationsauftrag erfüllen müssen. Andernfalls befürchtet der Regierungsrat einen Abbau von (insbesondere regionalen) Informationsleistungen, wodurch die Medienvielfalt leiden würde.

In diesem Zusammenhang stellt sich für den Regierungsrat die Frage, ob die im Gesetz vorgesehene Einschränkung auf Audio und Video im Hinblick auf die laufenden und künftigen Entwicklungen im Bereich der Medien sinnvoll ist, da die meisten journalistischen Angebote, auch wenn sie ausschliesslich im Internet zur Verfügung stehen, auch in Zukunft textbasiert bleiben. Zudem wirkt die angestrebte Trennung künstlich, weil sich Onlinemedien in technischer Hinsicht gerade dadurch auszeichnen, dass sich textbasierte Beiträge einfacher mit Audio und Video verbinden lassen. Die Erweiterung auf Online-Förderung für Medien ohne Leistungsauftrag würde es den für die Berichterstattung über das kantonale Geschehen besonders wichtigen Regional- und Lokalzeitungen vereinfachen, eigene Online-Angebote aufzubauen.

Der SRG kommt eine wichtige Rolle in der föderalistisch organisierten Schweiz zu. Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass das Gesetz von der SRG verlangt, dass sie ihrer politischen und gesellschaftlichen Rolle einen hohen Stellenwert einräumt, und das Unternehmen explizit verpflichtet, sachlich und qualitativ hochstehend zu berichten. Als zweisprachigem Kanton und als Standort des nationalen Politikzentrums ist es Bern wichtig, dass der Leistungsauftrag der SRG die politischen und gesellschaftlichen Funktionen und den Austausch unter den Landesteilen und Sprachgemeinschaften umfasst. Im Zusammenhang mit der Schärfung des Service-public-Auftrags in der SRG-Konzession erwartet der Regierungsrat weiter, dass sich die SRG als Medienunternehmen zur *heutigen* breiten regionalen Verankerung bekennt. Der Regierungsrat fordert deshalb eine entsprechende Passage im Gesetz, welche die SRG verpflichtet, in Bern als politischem Zentrum der Schweiz starke Informationsredaktionen in allen Landessprachen zu betreiben.

Für die Berichterstattung aus dem näheren Umfeld der Bevölkerung haben die lokal und regional tätigen, privaten Radio- und TV-Stationen an Bedeutung gewonnen. Diese Einwicklung ist wichtig, gerade vor dem Hintergrund der Konzentration im Printbereich und dem damit verbundenen wachsenden Einfluss der grossen, alle im Grossraum Zürich angesiedelten privaten Medienhäuser. Im Kanton Bern decken die privaten Radio- und TV-Sender mehrheitlich relativ dünn besiedelte, marktschwache Regionen ab, was das Potenzial der Werbeeinnahmen einschränkt. Um diesen Medienunternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu verschaffen, sollten die Konzessionen nach Auffassung der Regierung mit einer Gültigkeit von zehn Jahren vergeben werden. Als Exekutive eines zweisprachigen Kantons erwartet der Regierungsrat weiter, dass lokale und regionale Medien, insbesondere diejenigen mit sprach-

übergreifenden Sendungen wie zum Beispiel Telebielingue oder Canal3, angemessene Beiträge erhalten. Das Bundesgesetz über elektronische Medien sollte den Anteil der privaten Medienanbieter am Gebührensplitting festschreiben, da sonst die Gefahr besteht, dass gerade die privaten Radio- und TV-Sender bei knappen Mitteln als erste von einer Reduktion betroffen wären.

Der Regierungsrat begrüsst des Weiteren die Unterstützung von Nachrichtenagenturen wie der SDA. Die SDA spielte bisher eine bedeutende Rolle für die journalistische Qualität. Insbesondere die kleinen Redaktionen der Lokalpresse sowie die regionalen Radio- und Fernsehveranstalter profitieren von sorgfältig recherchierten und gut aufbereiteten Informationen, die von der Nachrichtenagentur zur Verfügung gestellt werden.

2 Anträge

2.1 Art. 7: Mindestanforderungen bezüglich Medienangeboten

Die Berichterstattung der Medienanbieterinnen muss ausgewogen sein.

2.1.1 Antrag

Artikel 7 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: „Die Medienanbieterinnen müssen in ihren Medienbeiträgen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht und *ausgewogen* darstellen (...)."

2.1.2 Begründung

Die Medienanbieterinnen, die unter das BGeM fallen, haben, da zum grossen Teil über Gebühren finanziert, bezüglich ihrer Berichterstattung eine Vorbildfunktion.

2.2 Konzessionierung der SRG (Art. 21, 26 und 93)

Die Konzessionsvergabe der SRG muss Sache des Bundesrats sein.

2.2.1 Antrag

Artikel 21 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: „*Der Bundesrat* erteilt der SRG eine Konzession. (...)"

Artikel 26 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: „*Im Auftrag des Bundesrats* führt die KOMEM vor der Konzessionserteilung (...) eine öffentliche Konsultation durch."

Artikel 26 Absatz 2 ist wie folgt anzupassen: „*Der Bundesrat* kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern (...)."

Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a: Streichen.

2.2.2 Begründung

Die Konzessionsvergabe sollte aus staatspolitischen Überlegungen weiterhin durch den Bundesrat als demokratiepolitisch legitimierte Behörde erfolgen und nicht an eine Kommission delegiert werden. Auch sämtliche Abläufe rund um die Konzessionsvergabe sollten aus staatspolitischen Überlegungen Sache des Bundesrats bleiben. Dazu kommt, dass der Bundesrat gemäss Artikel 39 den Anteil festlegen kann, welchen die SRG für die Information und für Ko-Produktionen einsetzen muss.

2.3 Art. 25: Ausrichtung auf die Sprachregionen

Die Ausrichtung auf eine Sprachregion als Gesamtes lässt sich nur durch lokal tätige Redaktionen verwirklichen.

2.3.1 Antrag

Artikel 25 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Die Medienangebote der SRG sind *über mehrere Studios pro Region* auf das Publikum der gesamten jeweiligen Sprachregion ausgerichtet."

In Absatz 6 ist die Kann-Formulierung in eine Muss-Formulierung umzuwandeln: „Die SRG *muss* ein Angebot mit den wichtigsten aktuellen regionalen Informationen zu Politik, Wirtschaft und Kultur an ein regionales Publikum richten. (...)"

2.3.2 Begründung

Die Konzentration auf einen zentralen Studiostandort pro Region würde die ausgewogene Berichterstattung erschweren, da die Redaktionsverantwortlichen erfahrungsgemäss stärker aus der Gegend berichten, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben. Bei einer Konzentration der Standorte ist weiter zu erwarten, dass sich die jeweilige Redaktionsleitung beim Zusammenstellen des Programms unbewusst eher für die Aufnahme von Beiträgen entscheidet, die aus der Region stammen, die ihr als Lebensmittelpunkt vertraut ist. Bei einer Konzentration der Studiostandorte bestünde die Gefahr, dass die SRG-Medien weniger oft als heute über periphere, nur mit zeitlichem und finanziellem Aufwand zu erreichende Gebiete berichten würden. Entsprechend soll die SRG verpflichtet werden, weiterhin in den Regionen verankert zu bleiben.

2.4 Art. 35: Organisation der SRG

Neben den Leistungen der SRG in allen Sprachregionen soll auch die staatspolitische Bedeutung des nationalen politischen Zentrums berücksichtigt und die regionale Verankerung der SRG-Standorte im Gesetz festgelegt werden. So gehört zum Beispiel ein Standort Information (derzeit Radiostudio) ins Politzentrum der Schweiz in Bern.

2.4.1 Antrag

Artikel 35 Absatz 1 zur Organisation der SRG wird wie folgt ergänzt:

Die SRG organisiert sich so, dass: [...]

- *Neuer* Buchstabe b^{bis}: *„das Kompetenzzentrum Information und Politik und der Radiohauptstandort in der Bundesstadt der Schweiz liegen;"*
- Buchstabe c: „die Anliegen der Regionen *durch eine entsprechende Anzahl von Studiostandorten pro Sprachregion* berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist;"

2.4.2 Begründung

Die SRG hat den politischen Auftrag, die sprachliche und kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen. Eine noch stärkere Konzentration des öffentlichen Medienhauses in Zürich ist nicht im Sinne der föderalistischen Schweiz und widerspricht nach Überzeugung des Regierungsrats sowohl dem Service-Public-Gedanken wie auch dem politischen Willen der Schweizer Bevölkerung. Die Hauptstadtregion Schweiz bildet die Brücke zwischen den Sprachregionen, was für die ganze Schweiz von besonderer Bedeutung ist.

Die regional breit abgestützte Berichterstattung der SRG ist wichtig für die politische Teilhabe, den nationalen Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt in der Schweiz. Gemäss dem gesetzlichen Leistungsauftrag bietet die SRG insbesondere im Bereich Information umfassende Angebote an und informiert über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge (vorgesehener Art. 22 Abs. 1 und 2 BGeM). Um dies zu gewährleisten, braucht es eine breit abgestützte Organisation und in den Regionen verankerte Netzwerke. Für den Regierungsrat ist es selbstverständlich, dass die Informationsredaktion – im Sinne eines Kompetenzzentrums Information und Politik – des nationalen, zum grossen Teil gebührenfinanzierten Unternehmens in die Hauptstadtregion, das politische Zentrum der vernetzten Schweiz, gehört.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es auch im Interesse der SRG liegt, im nationalen Politik- und Verwaltungszentrum mit einem starken redaktionellen Standort vertreten zu sein. Eine Konzentration der Informationsredaktion in Zürich würde zu einer Verarmung der nationalen und regionalen Berichterstattung führen und dadurch die Stellung der SRG als national tätiges Unternehmen schwächen.

2.5 Art. 46: Gegenstand der Leistungsvereinbarungen

Die Förderung ist auf den Online-Journalismus auszudehnen.

2.5.1 Antrag

Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen: „Die KOMEM fördert Medienangebote (...), die mit Audio- und audiovisuellen Beiträgen *sowie online* erbracht werden."

2.5.2 Begründung

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 BV ist der Bund kompetent, neben Radio und Fernsehen auch „andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen" zu unterstützen. Das Bundesgesetz über *elektronische* Medien (BGeM) sollte es daher ermöglichen, auch den (textbasierten) Online-Journalismus zu fördern. Dieser löst die klassische Presse, die über reduzierte Postgebühren gefördert wird, nach und nach ab. Der Regierungsrat erachtet es in Zeiten der Konvergenz als nicht sachgerecht, die Unterstützungsleistung von der Mediengattung Radio und Fernsehen abhängig zu machen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs). Die Beschränkung der Medienförderung auf eine bestimmte Form der Informationsvermittlung greift ausserdem auf unnötige Weise in die journalistische Gestaltungsfreiheit ein.

2.6 Art. 53: Inhalt und Dauer der Leistungsvereinbarungen

Die vorgesehene Dauer der Leistungsvereinbarung für die Anbieter neben der SRG ist zu kurz bemessen.

2.6.1 Antrag

Artikel 53 Absatz 2 wird wie folgt angepasst: „Die Leistungsvereinbarungen wird für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen."

2.6.2 Begründung

Investitionen in Audio- und Videoproduktionsmöglichkeiten sind teuer. Mit einer Leistungsvereinbarung über zehn Jahre erhalten die Anbieter eine grössere Planungs- und Investitionssicherheit.

2.7 Art. 78: Höhe der Abgabe und Verteilung des Ertrags auf die Verwendungszwecke

Das Gesetz muss für private Radio-, TV- und Online-Medien in marktschwachen Regionen eine Unterstützung ermöglichen und eine prozentuelle Untergrenze beim Anteil der Unterstützung vorsehen.

2.7.1 Antrag

Artikel 78 Absatz 1 wird mit einem zusätzlichen Buchstaben *e* ergänzt: „Der Bundesrat legt in Erwägung der Empfehlung der KOMEM die Beiträge für die Verwendungszwecke und die Höhe der Abgabe für elektronische Medien fest. Die Verwendungszwecke sind: (...) die Unterstützung von privaten Radio-, TV- und Online-Medien in marktschwachen Regionen."

Artikel 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Der Anteil für den Zweck nach Absatz 1 Buchstabe e beträgt *mindestens* 6 Prozent des Gesamtertrags (...)."

2.7.2 Begründung

Der Kanton Bern verfügt über mehrere grosse, vergleichsweise dünn besiedelte Regionen, die sich stark voneinander unterscheiden, jedoch wegen einer tiefen Bevölkerungsdichte ein geringes Werbepotenzial ausweisen. Die beantragte Unterstützung von privaten lokalen und regionalen Radio-, TV- und Online-Medien führt den bewährten Marktausgleich weiter und stellt auch in Zukunft die Medienversorgung auf dem Land sicher.

2.8 Art. 94: Unabhängigkeit

Die Schaffung einer unabhängigen Medienbehörde ist positiv zu werten. Allerdings erhält diese einen sehr grossen Einfluss. Entsprechend sollte festgelegt werden, wer die Aufsicht und Oberaufsicht über die Kommission ausübt.

2.8.1 Antrag

Artikel 94 ist mit einem zweiten Absatz zu ergänzen, der die Aufsicht und Oberaufsicht regelt.

2.8.2 Begründung

Die Kommission erhält einen sehr grossen Einfluss. Sie übernimmt praktisch alle Aufgaben, die bisher das BAKOM wahrgenommen hat. Hier wäre zu überlegen, ob es zur Überwachung der unabhängigen Medienbehörde nicht irgendwelche zusätzlichen Kontrollmechanismen durch die politisch legitimierten Behörden braucht.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident	Der Staatsschreiber
Christoph Neuhaus	Christoph Auer

Beilage
- Fragebogen

Verteiler
- Erziehungsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Staatskanzlei

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton ☒	Verband, Organisation, etc. ☐
Absender: **Regierungsrat des Kantons Bern** **Postgasse 68** **3000 Bern 8**	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

   Ja ☐ Nein ☒

   Bemerkungen:

   Die meisten journalistischen Angebote bleiben auch in Zukunft textbasiert, auch wenn sie ausschliesslich im Internet zur Verfügung stehen. Die Erweiterung auf Online-Förderung für Medien ohne Leistungsauftrag würde es den für die Berichterstattung über das kantonale Geschehen besonders wichtigen Regional- und Lokalzeitungen vereinfachen, eigene Online-Angebote aufzubauen.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

   Ja ☒ Nein ☐

   Bemerkungen:

   Die Schaffung einer unabhängigen Medienbehörde ist positiv zu werten. Allerdings erhält diese einen sehr grossen Einfluss. Sie übernimmt praktisch alle Aufgaben, die bisher das BAKOM wahrgenommen hat. Hier wäre zu überlegen, ob es zur Überwachung der unabhängigen Medienbehörde nicht irgendwelche zusätzlichen Kontrollmechanismen bräuchte. Der Bund gibt hier sehr viel Verantwortung ab.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzessentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

   unabhängige Kommission ☐ Bundesrat ☒

   Bemerkungen:

   Die Konzessionierung sollte weiterhin durch den Bundesrat als demokratiepolitisch legitimierte Behörde erfolgen und nicht an eine Kommission delegiert werden.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Der Kanton Bern hat sich mehrfach für eine finanzielle Unterstützung der sda ausgesprochen. Nicht zuletzt als Standortkanton. Aber auch, weil die sda ein wichtiges Grundangebot für viele Medien bereitstellt, namentlich auch für unsere Lokalradios und Lokalfernsehen.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüssen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja ☐ Nein ☒

Bemerkungen:

Die SRG ist für Agenturleistungen nicht geeignet. Eine Agentur muss unabhängige Inhalte aus neutraler Sicht liefern. Würde die SRG auch Agenturleistungen anbieten, würde dies zu einem unangemessenen Ausbau ihrer bereits heute monopolähnlichen Stellung führen.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja ☒ Nein ☐

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

Solche Angebote müssten losgelöst von grossen Medienhäusern entstehen, beispielsweise von Startup-Unternehmen. Sie müssten gegenüber bestehenden Angeboten eine klar ausgewiesenen Mehrnutzen bezüglich Medien- und Meinungsvielfalt nachweisen können.

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja ☒ Nein ☐

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

Die Erweiterung auf Online-Förderung für Medien ohne Leistungsauftrag würde es den für die Berichterstattung über das kantonale Geschehen besonders wichtigen Regional- und Lokalzeitungen vereinfachen, eigene Online-Angebote aufzubauen. Das Gesetz muss für private Radio-, TV- und Online-Medien in marktschwachen Regionen eine Unterstützung ermöglichen.

Das Gesetz über elektronische Medien sollte es auch ermöglichen, den Online-Journalismus zu fördern. Dieser löst die klassische Presse, die über reduzierte Postgebühren gefördert wird, nach und nach ab.